

BESCHLUSSVORLAGE V0288/21 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
	E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de
Datum	09.04.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	11.05.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Stellenplanantrag; Schaffung einer neuen Planstelle in der Wohngeldsachbearbeitung
(Referent: Herr Fischer)

Antrag:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben wird nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO die erforderliche Planstelle zur sofortigen Besetzung geschaffen und im Haushalt 2022 ausgewiesen.

1,0 VZÄ, unbefristet in EG 9a / A9 für Wohngeldsachbearbeitung

Die Besetzung erfolgt sofort nach Beschluss durch den Stadtrat.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 71.450	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 400100.4* <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 71.450
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: Budget B05A504011 von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2022	Euro: 71.450
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Von der Stadt Ingolstadt wird an bedürftige Bürger Wohngeld gewährt. Bei der Gewährung von Wohngeld und der damit verbundenen Sachbearbeitung handelt sich um eine Pflichtaufgabe nach § 24 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Zum 01.01.2020 wurde mit der Wohngeldreform das Wohngeldgesetz geändert. Durch Erhöhung des Wohngeldbetrages, der Freibeträge bei der Einkommensanrechnung und für Behinderung und Anhebung der Wohngeldstufen wurde der Bereich der Antragsberechtigten deutlich erweitert. In vorangehenden Prognosen wurde dadurch bundesweit mit einer Steigerung der Anträge von bis zu 35% gerechnet.

Ergänzend dazu wurde die Stadt Ingolstadt im Rahmen der mit zu ändernden Wohngeldverordnung in eine höhere Mietstufe (jetzt Stufe IV) eingestuft. Dies hatte zur Folge,

dass bei der Berechnung des Wohngeldes neben den anderen Änderungen auch noch eine höhere Grundmiete anerkannt werden konnte. Dadurch wurde der Bereich der potentiellen Anspruchsberechtigten ebenfalls erweitert.

Mit der Wohngeldreform für 2020 wurde gleichzeitig eine Dynamisierung des Wohngeldes alle zwei Jahre, beginnend ab dem 01.01.2022 beschlossen. Im Mai 2020 wurde darüber hinaus dann auch noch die Berücksichtigung der Co2-Komponente im Wohngeld zum 01.01.2021 beschlossen.

Die gesetzlichen Änderungen und auch die vereinfachte Antragstellung haben dazu geführt, dass die Zahl der Antragsberechtigten deutlich gestiegen ist. Jede Änderung führt dazu, dass der gesamte Bestand wieder neu berechnet werden muss. Dies hat eine massive Fallzahlensteigerung zur Folge, welche auch in Zukunft anhalten wird.

Im Voraus war es nicht möglich, die tatsächlichen Fallzahlensteigerungen durch die gesetzlichen Änderungen abzusehen. Deshalb wurde im Planstellenantragsverfahren 2021 keine Planstelle über das reguläre Verfahren zum 01.01.2021 beantragt.

Die Fallzahlensteigerungen traten erst später auf (II. Quartal 2020) und mittlerweile haben wir eine vorhandene außergewöhnlich hohe Fallzahlensteigerung von über 50 %, die in dieser Ausprägung so nicht zu erwarten war. Deshalb kann die Bearbeitung der Wohngeldanträge und die weiterführende Wohngeldsachbearbeitung trotz Optimierungen mit dem vorhandenen Personal nicht mehr bewältigt werden. Die Bedarfsplanung für die zusätzliche Planstelle (1,0 VZÄ) wurde mit der Organisationsentwicklung der Stadt Ingolstadt abgestimmt.

Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Änderungen wird die Planstelle sofort benötigt und im Verfahren nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO beantragt.